

Übersicht: Begünstigung (§ 257 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Rechtswidrige Vortat eines anderen

- In Betracht komme jede rechtswidrige, mit Strafe bedrohte Handlung eines anderen; der Vortäter braucht nicht schuldhaft gehandelt zu haben.
- Die Vortat muss mindestens das Versuchsstadium erreicht haben; Vollendung oder Beendigung der Vortat ist nicht erforderlich.

b) Hilfe leisten

= Jede Handlung, die objektiv geeignet ist, die durch die Vortat erlangten oder entstandenen Vorteile gegen Entziehung zu sichern.

Auf den Erfolg der Hilfeleistung, d.h. auf die faktische Sicherung des Vorteils, kommt es nicht an.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

Hinsichtlich der Vortat braucht der Begünstiger nur zu wissen, dass eine andere Person (die er nicht zu kennen braucht) eine rechtswidrige Tat begangen hat. Fehlvorstellungen über die Art des Delikts oder über persönliche Strafausschlussgründe beim Vortäter sind ohne Bedeutung.

Der Vorsatz muss den Umstand einschließen, dass der Vortäter aus der Vortat einen noch vorhandenen Vorteil gezogen hat.

b) Absicht der Vorteilssicherung

Die Absicht muss darauf gerichtet sein, die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verhindern oder zu erschweren.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafausschlussgrund des § 257 Abs. 3

- Abs. 3 Satz 1 enthält einen Strafausschlussgrund für Vortatbeteiligte.
- Abs. 3 Satz 2 formuliert hiervon eine Ausnahme für die Anstiftung von Personen, die an der Vortat nicht beteiligt waren.

V. Strafverfolgungsvoraussetzung

§ 257 Abs. 4: Strafantrag erforderlich, wenn die Vortat nur auf Strafantrag hin verfolgt wird.